

Bundesrathsbeschluss

in

der Rekursache des Hrn. August Tavel in Peterlingen,
Kts. Waadt, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 26. Juni 1865.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn August Tavel in Peterlingen, Kts. Waadt,
betreffend Doppelbesteuerung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

1) Herr Tavel hat mit Eingabe an den Bundesrath vom 30. Januar 1865 darüber sich beschwert, daß er als Eigenthümer eines Schuldbriefes von 9000 Franken, dessen liegenschaftliches Unterpfaud im Kanton Freiburg liege, angehalten worden sei, dem Schuldner die Steuer zu ersetzen, die derselbe zum Ansätze von 3 ‰ als Eigenthümer dieser Grundstücke habe bezahlen müssen. Er, Rekurrent, sei durch das waadtländische Gesetz verpflichtet, sein bewegliches Vermögen, mit Inbegriff jenes Guthabens, im Kanton Waadt zu versteuern. Freiburg veranlasse somit eine Doppelbesteuerung, die in gleicher Weise unzulässig sei, wie jene, die dem Herrn Paris zu Concis im Kanton Neuenburg zugemuthet, aber vom Bundesrathe aufgehoben worden sei.

2) Der Staatsrath des Kantons Freiburg hat auf diese Beschwerde unterm 24. Februar 1865 geantwortet: Die freiburgische Gesetzgebung sei durchaus verschieden von jener des Kantons Neuenburg. Neuenburg besteuere den Inhaber des Titels, mit andern Worten, der nicht im Kanton wohnende Bürger müsse eine Steuer von seinem Gutshaben im Kanton bezahlen. Die freiburgische Gesetzgebung sei hievon ganz verschieden; diese fordere von dem außer dem Kanton wohnenden Kapitalisten keine Steuer von seinen Kapitalien auf Grundeigenthum im Kanton. Dagegen berechtere das Gesetz durch den Hypothekartitel jeden Schuldner, von dem steuerbaren Werthe ihrer Grundstücke die darauf haftenden Schulden abzu ziehen. Für die Schuldner von Titeln, welche im Kanton Freiburg versteuert werden, mache sich der Abzug gleichzeitig mit der Besteuerung des Schuldners; den Schuldnern von Titeln dagegen, welche im Kanton keine Steuer bezahlen, gebe das Gesetz das Recht, die gleiche Summe vom Zins in Abzug zu bringen. Die Steuer treffe also nicht den Titel, sondern das Grundstück. Die Hypothek sei ein Realrecht, das zu besteuern nach dem öffentlichen Rechte demjenigen Staate zustehe, auf dessen Gebiet es sich befinde. Der von dem Rekurrenten angerufene Fall bilde hier kein Antezedens, denn es sei nicht das bewegliche Vermögen des Rekurrenten, sondern das zu seinen Gunsten im Kanton Freiburg konstituirte Realrecht besteuert. Ein anderer Entscheid des Bundesrathes in „Ulmer, staatsrechtliche Praxis, Nr. 259“ sei hier besser zutreffend, wo ebenfalls der Unterschied zwischen persönlichen und Realsteuern aufgestellt sei. Ebenso in „Ulmer, Nr. 265.“ Es könne selbst bestritten werden, daß es sich hier um eine Steuer handle; es sei vielmehr ein vom Gesetz dem Schuldner eingeräumtes Recht. Wenn der Hypothekartitel des Rekurrenten nach dem Gesetze vom 21. November 1857 datirt sei, so könne dem Rekurrenten noch entgegengehalten werden, daß er durch Vertrag verpflichtet sei; denn es sei ihm frei gestanden, auf die Bedingungen des Gesetzes hin das Darleihen zu machen oder zu verweigern. Der Staatsrath trägt daher auf Abweisung des Rekurses an.

In Erwägung:

1) Die Gesetzgebung über das Steuerwesen fällt in den Bereich der Kantonsouveränität, und der Bund hat nur da seine Intervention eintreten zu lassen, wo ein Konflikt zwischen zwei Kantonen wegen doppelter Inanspruchnahme eines Steuerpflichtigen diese Lösung verlangt.

2) Dieser Fall ist aber hier nicht vorhanden, da keine freiburgische Behörde eine Steuerforderung an den Rekurrenten stellt, wie es der Fall war bei der Beschwerde des Herrn Paris, welcher direkt vom Staate Neuenburg für eine Steuer auf einem hypothekarischen Titel belangt

wurde, welchen Herr Paris in seinem Niederlassungskanton schon versteuerte;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Freiburg, sowie dem Rekurrenten mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 26. Juni 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Bundesrathsbeschluß in der Rekursache des Hrn. August Tavel in Peterlingen, Kts. Waadt,
betreffend Doppelbesteuerung. (Vom 26. Juni 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1866
Date	
Data	
Seite	171-173
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.